

Tipp des Monats

(Kleine) Geschenke erhalten die Freundschaft ...

... und sind doch eigentlich immer eine gute Idee. Zum Beispiel eine Aufmerksamkeit für gute Kunden oder Geschäftspartner, schnell und unkompliziert. Das dachte sich auch der Gesetzgeber und schnürte ebenfalls ein kleines Überraschungspaket in Form eines neuen Gesetzes. Mit der Folge, dass aus einer netten Idee eine recht komplexe Angelegenheit geworden ist, zumindest in steuerlicher Hinsicht. Damit Ihre gut gemeinte Überraschung für Sie kein „Schuss in den Ofen“ wird, möchten wir Sie über die Neuerungen informieren, die bei Geschenken und Sachzuwendungen seit dem 01.01.2007 zu beachten sind.

Natürlich ist es für Sie als Schenkender zunächst einmal interessant, ob Sie die Geschenke weiterhin als Betriebsausgaben, also steuermindernd, geltend machen können. Dies ist bei Geschenken an Geschäftsfreunde bzw. Nichtarbeitnehmer wie bisher der Fall, wenn sie nicht mehr als 35,00 € für jedes Jahr und jeden Empfänger kosten. Achten Sie weiterhin darauf, dass die Namen der Empfänger den Kaufbelegen zugeordnet werden können und es gibt bezüglich kleiner Aufmerksamkeiten keine Probleme.

Weitaus problematischer – zumindest in der Theorie - waren bisher die Folgen bei Geschenken, deren Wert mehr als 35,00 € betrug. Denn diese mussten vom Empfänger als geldwerter Vorteil versteuert werden, so dass Ihr Beschenkter letztlich noch vom Staat zur Kasse gebeten wurde. Hier scheint es offenbar immer wieder mal vereinzelt schwarze Schafe gegeben zu haben, die z. B. den zu Weihnachten erhaltenen Single Malt Whisky nicht versteuert haben. Um diese Schäfchen nun auch wieder in die Herde der ehrlichen Steuerzahler zurückzutreiben, hat sich der Gesetzgeber die Pauschalierungsmöglichkeit nach 37b EStG ausgedacht. Seit 01.01.2007 können Sie sich nun als wirklich großzügiger Schenker erweisen und neben dem eigentlichen Geschenk auch diese Steuern für den Beschenkten übernehmen, falls Ihnen der Sinn danach steht. Durch das neue Wahlrecht können Sie von einer „günstigen“ Besteuerung Gebrauch machen, wodurch Sie dann allerdings alle in einem Jahr gemachten Geschenke mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 30 Prozent versteuern müssen. Die Empfänger erhalten von Ihnen eine Bestätigung, dass das Geschenk versteuert wurde und sind dadurch von eigenen Zahlungsverpflichtungen entlastet.

Haben Sie nun Ihr Herz für die Pauschalversteuerung entdeckt? Dann rufen Sie uns an, wir stehen Ihnen für Fragen und nähere Informationen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen